E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 8 111 29. August 2014

Inhalt: Seite

Opfer für Ökumene und Auslandsarbeit Pflichtopfer am Sonntag, 7. September *111*
Kirchliche Verordnung zur Errichtung des Zentrums Diakonat *112*
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim auf dem Gebiet anderer Kirchengemeinden *118*
Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin am 29. Juni 2014 ..... *119*
Opfertag für die Diakonie Deutschland am 10. August 2014 ..... *120*
Dienstnachrichten *120*

Opfer für Ökumene und Auslandsarbeit Pflichtopfer am Sonntag, 7. September 2014

Erlass des Oberkirchenrats
vom 23. Juli 2014 AZ 52.13-12 Nr. 70

Das heutige Opfer ist für die ökumenische Arbeit und die Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat bei seiner Vollversammlung im vergangenen Jahr zu einem weltweiten „Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“ aufgerufen.

Auch die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich gemeinsam mit ihren Gliedkirchen und deren Gemeinden, Partnerkirchen und Missions- und Entwicklungswerken an diesem Pilgerweg.

So sollen in Auslandsgemeinden Projekte für ökologisches und nachhaltiges Wirtschaften sowie zur Überwindung von Konflikten gefördert werden.

Die EKD möchte zudem Materialien für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen erarbeiten, um eine im christlichen Glauben verwurzelte Neuorientierung von Lebensstil und Lebenssinn in unserer Gesellschaft anzustoßen.

„Gott des Lebens, führe uns zu Gerechtigkeit und Frieden!“ Das Gebet des Ökumenischen Weltrates soll auf diesem Weg leitend sein.

Dr. h. c. Frank O. July

Weitere Informationen über das Opfer sowie die Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD im Internet:

www.ekd.de/kollekten/2014_kollekte_oekumene_und_auslandsarbeit.html

www.ekd.de/ausland_oekumene

Kirchliche Verordnung zur Errichtung des Zentrums Diakonat

vom 26. Mai 2014

Gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1
Kirchliche Verordnung über die Ordnung für das Zentrum Diakonat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(Zentrum Diakonat Ordnung – ZDO)

Präambel

Die Arbeit des Zentrums Diakonat geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus. „Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Mit ihrem diakonischen Dienst übernimmt die Kirche die Verantwortung dafür, dass alle Menschen das Evangelium und darin Gottes liebende Zuwendung erfahren können. Dazu beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind“.[1]

§ 1
Errichtung des Zentrums Diakonat, Rechtsform und Sitz

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg errichtet ein Zentrum für den Diakonat zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die berufliche Begleitung von Diakoninnen und Diakonen als unselbstständige nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Die Aufgaben ergeben sich aus der Verantwortung der Landeskirche für den Diakonat, für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die berufliche Begleitung der Diakoninnen und Diakone.

(3) Die Einrichtung trägt den Namen „Zentrum Diakonat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Zentrum Diakonat)“ und hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

[1] vgl. Präambel des Diakonen- und Diakoninnengesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

§ 2
Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Zu den Aufgaben des Zentrums Diakonat gehören jeweils im Bereich des Diakonats:

1. die Durchführung der Landeskirchlichen Aufbauausbildung,
2. die Durchführung der berufsbegleitenden Qualifizierung und die Wahrnehmung der Verantwortung für die berufsbegleitende Qualifizierung im Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.,
3. die Durchführung der geistlich-theologischen Fortbildung, auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften im Diakonenamt,
4. die Durchführung von fachlichen und verpflichtenden Fortbildungen,
5. die Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungen, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen,
6. die Beratung des Oberkirchenrats in Fragen der Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildungsstandards und Weiterqualifikation,
7. die Mitarbeit bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung des Diakonats,
8. die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bei der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation und in Fragen der Anschlussfähigkeit an Regelstudiengänge der Hochschule,
9. die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Evangelischen Bildungszentrums,
10. die Ausführung weiterer Aufträge, die dem Zentrum Diakonat vom Oberkirchenrat erteilt werden.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum Diakonat mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg, dem Evangelischen Jugendwerk, dem Evangelischen Bildungszentrum, den Personalreferenten und -referentinnen der Berufsgruppen im Diakonat, den Gemeinschaften im Diakonenamt, den diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten und anderen diakonatsbezogenen Einrichtungen und Zusammenschlüssen zusammen.

§ 3
Organe

Organe des Zentrums Diakonat sind:

1. die Direktorin oder der Direktor,

2. das Kuratorium.

§ 4
Direktorin oder Direktor

(1) Das Zentrum Diakonat wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die oder der an die Weisungen des Oberkirchenrats und an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden ist. Die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat. Dem Oberkirchenrat obliegt auch die Fachaufsicht, soweit diese die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nicht unmittelbar wahrnimmt.

(2) Wird die Aufgabe der Direktorin oder des Direktors durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wahrgenommen, erfolgt die Besetzung der Stelle nach § 6 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Das Kuratorium wird durch den Oberkirchenrat vor der Besetzung der Stelle als Vertreter des Arbeitsbereiches angehört. Weitergehende Rechte können dem Kuratorium eingeräumt werden.

(3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Zentrum Diakonat nach außen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er ist verantwortlich für die strategische Planung, die operativen Geschäfte, nebenamtlichen Beauftragungen, die Öffentlichkeitsarbeit und für Anstellungen im Sekretariat. Weitere Aufgaben können der Direktorin oder dem Direktor durch den Oberkirchenrat übertragen werden.

(4) Die Direktorin oder der Direktor entwirft den Sonderhaushaltsplan (§ 11 Absatz 2) und legt dem Kuratorium einen Jahresbericht vor.

(5) Die Direktorin oder der Direktor ist für die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bildungszentrum und seinen Einrichtungen und den anderen Kooperationspartnern verantwortlich.

§ 5
Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:

1. die Bildungsdezernentin oder der Bildungsdezernent des Oberkirchenrats,
2. die oder der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
3. die Rektorin oder der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg,
4. die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg,
5. die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Jugend der Landessynode.

Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums Diakonat nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums kann zu den Kuratoriumssitzungen folgende Berater einladen, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereiches behandelt werden:

1. die Referentin oder der Referent für die Diakonenausbildung im Oberkirchenrat,
2. die Referentin oder der Referent für den Diakonat im Oberkirchenrat,
3. die oder der mit der wissenschaftlichen Beratung beauftragte Professorin oder Professor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 wird von der entsendenden Stelle oder Einrichtung eine Verhinderungsstellvertreterin oder ein Verhinderungsstellvertreter benannt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist die Bildungsdezernentin oder der Bildungsdezernent des Oberkirchenrats. Die Stellvertretung im Vorsitz nehmen die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und die Rektorin oder der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg wahr. Die Geschäftsführung obliegt der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums Diakonat.

§ 6
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. es legt die Arbeitsziele des Zentrums Diakonat fest,
2. es beschließt über die Dienstaufträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Vorgaben des Stellenplans,
3. es berät den Entwurf des Sonderhaushaltsplans (§ 11 Absatz 2) und legt diesen dem Oberkirchenrat vor,
4. es wirkt bei der Besetzung der Stelle der Direktorin bzw. des Direktors (§ 4 Absatz 2) und der Dozentinnen und Dozenten des Zentrums mit,
5. es nimmt den Jahresbericht der Direktorin oder des Direktors des Zentrums Diakonat entgegen und leitet diesen mit einer eigenen Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter,
6. es wird unterrichtet über die Mitarbeit von nebenamtlich an den Aus- und Fortbildungen Beteiligten,
7. es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zur näheren Regelung der Arbeit des Zentrums Diakonat kann das Kuratorium eine Geschäftsordnung für das Zentrum Diakonat beschließen, die dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln ist.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder im Fall ihrer oder seiner Verhinderung auf Einladung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

§ 7
Beirat

(1) Das Kuratorium richtet einen Beirat ein, der der Vernetzung und Kommunikation der diakonatsbezogenen Einrichtungen (vgl. insbesondere § 2 Absatz 2) dient und das Zentrum Diakonat in Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Diakonats und der Diakonenausbildung berät. Ihm können vor allem Vertreterinnen und Vertreter von diakonatsbezogenen Einrichtungen angehören.

(2) Das Kuratorium gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 8
Mitarbeitende

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums Diakonat erforderlichen Mitarbeitenden werden im Rahmen des Stellenplans des Zentrums Diakonat angestellt.

§ 9
Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg berät das Zentrum Diakonat wissenschaftlich mit dem Ziel, eine hohe Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

(2) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg berät und unterstützt dabei insbesondere

1. die wissenschaftliche Evaluation von Praxisprojekten,
2. die Weiterentwicklung des Diakonats,
3. bei Forschungsvorhaben und
4. die konzeptionelle Weiterentwicklung von Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten des Zentrums Diakonat.

(3) Die Evangelische Hochschule und das Zentrum Diakonat arbeiten insbesondere zusammen

1. in Fragen der Zertifizierung und staatlichen Anerkennung von Fortbildungs-, Studien- und Ausbildungsangeboten,
2. bei Beratungen zu Fragen der Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildungsstandards und Weiterqualifikation im Diakonat,
3. bei der praxisbezogenen Ausbildung und anwendungsbezogenen Forschung,
4. durch Mitwirkung in Fragen der theologischen und ekklesiologischen Weiterentwicklung von Amt und Profession.

(4) Die wissenschaftliche Beratung wird durch eine Professorin oder einen Professor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg wahrgenommen, die oder der durch die Evangelische Hochschule Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Kuratorium des Zentrums Diakonat benannt wird.

§ 10
Geistliche Begleitung und Beratung

Die Mitverantwortung für die Beratung und geistliche Begleitung im Diakonat kann Dritten übertragen werden.

§ 11
Haushaltsführung und Verwaltung

(1) Für das Zentrum Diakonat wird ein Sonderhaushaltsplan geführt. Der Plan wird von der Direktorin oder dem Direktor entworfen, vom Kuratorium beraten und dem Oberkirchenrat vorgelegt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vollzug des Haushaltsplans obliegt der Direktorin oder dem Direktor.

(3) Das Zentrum Diakonat nimmt die zentralen Dienste der Verwaltung der Landeskirche und ihrer Einrichtungen in Anspruch, soweit der Oberkirchenrat dies festlegt.

§ 12
Anträge auf Änderung der Ordnung

Anträge an den Oberkirchenrat auf Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

Artikel 2
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 11. März 1997 (Abl. 57

S. 245), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
   „(4) Die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur fachlichen Fortbildung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung. Die Fortbildungsmaßnahmen werden vom Zentrum Diakonat und den Gemeinschaften im Diakonenamt angeboten. Die anerkannten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen werden vom Zentrum Diakonat bekannt gemacht.“
   b. § 7 wird aufgehoben.

   2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
   „(5) Für Diakone und Diakoninnen, die ihre Ausbildung am Zentrum Diakonat absolviert haben, endet die Regelausbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz erst mit erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung entsprechend der Aufbauausbildungsordnung.“

Artikel 3
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

   „Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (Hochschulausbildungsverordnung der Diakoninnen und Diakone – DiakHochschulVO)“

2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird vor dem Wort „Hochschulreife“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

4. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und Absatz 2, § 6 Absatz 4, § 8, § 9 Absatz 2 Buchstabe b) werden jeweils die Wörter „Fachhochschule Reutlingen –“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 2 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
   b. Absatz 3 wird aufgehoben.

6. In § 8 werden die Wörter „der Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „Evang. Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
   b. Absatz 2 Buchstabe g) wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
   „Der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe ist zuständig für die Aufgaben der Diakoninnen- und Diakonenausbildung, die die Evangelische Landeskirche der Stiftung Karlshöhe vertraglich zugewiesen hat.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
   „Der gemeinsame Ausschuss wählt eines der in § 9 Absatz 2 unter Buchstaben e) und f) aufgeführten Mitglieder zum Ausbildungsleiter bzw. zur Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Dieser bzw. diese ist zuständig für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.“
   b) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung zur Regelung der Aufbauausbildung für Diakone und Diakoninnen vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 260), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (Abl. 58 S. 158), wird wie folgt geändert.

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „wird im Auftrag des Oberkirchenrats vom Karlshöher Seminar Ludwigsburg durchgeführt. Sie“ gestrichen.
   b. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Karlshöher Seminar“ durch die Wörter „Zentrum Diakonat“ ersetzt.
   c. In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Karlshöher Seminars“ durch die Wörter „Zentrums Diakonat“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a. Die Aufzählung des Absatz 1 „(1)“ wird gestrichen.
   b. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. In § 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Buchstabe d) wird vor den Worten „Karlshöhe Ludwigsburg“ das Wort „Stiftung“ eingefügt.
   b. Buchstabe e) wird aufgehoben.
   c. Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst: „der Direktor oder die Direktorin des Zentrums Diakonat“.

Artikel 5
Änderung der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:
   „Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonat (Bereich: Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten)“
2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „für Gemeindediakone und Jugendreferenten an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird mit Einvernehmen mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung“ durch die Wörter „der Absolventinnen und Absolventen des Aufbauausbildung am Zentrum Diakonat (Bereich: Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten) wird“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
   „(1) Das Zentrum Diakonat nimmt die Zweite Dienstprüfung ab.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. In Abs. 3 lit. d) werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „der oder“, sowie vor den Worten „des Prüfungsteilnehmers“ die Wörter „der Prüfungsteilnehmerin oder“ eingefügt.
   b. In Abs. 4 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „Karlshöher Seminar Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonat“ ersetzt.
   b. In Absatz 3 werden die Wörter „Seminardozentenausschuss der Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonat“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst: „Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonat (Bereich: Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone)“.

2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „für Sozialdiakone an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird mit Einvernehmen mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung“ durch die Wörter „der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonat (Bereich: Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) wird“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Das Zentrum Diakonat nimmt die Zweite Dienstprüfung ab.“
   b. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „Karlshöher Seminars“ durch die Wörter „Zentrums Diakonat“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Karlshöher Seminar Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonat“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakoninnen und Pflegediakone

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakoninnen und Pflegediakone vom 17. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt neu gefasst: „Ordnung über die Zweite Dienstprüfung der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonat (Bereich: Pflegediakoninnen und Pflegediakone)“.

2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „für Pflegediakone an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird mit Einvernehmen mit dem Ausschuss für berufsbegleitende Ausbildung“ durch die Wörter „der Absolventinnen und Absolventen der Aufbauausbildung am Zentrum Diakonat (Bereich: Pflegediakoninnen und Pflegediakone) wird“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
      „(1) Das Zentrum Diakonat nimmt die Zweite Dienstprüfung ab.“
   b. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 8
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats für die berufsbegleitende theologisch-diakonische Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin

Die Verordnung des Oberkirchenrats für die berufsbegleitende theologisch-diakonische Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin vom 23. Januar 2007 (Abl. 62 S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungstext werden die Wörter „von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „vom Zentrum Diakonat“ und die Wörter „Evang. Fachhochschule Reutlingen-“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
   b. In Absatz 3 werden die Wörter „bei der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „beim Zentrum Diakonat“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „des Zentrums Diakonat“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „vom Zentrum Diakonat“ ersetzt.

5. In § 4 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „des Zentrums Diakonat“ und die Wörter „Evang. Fachhochschule Reutlingen-“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule“ ersetzt.

6. In § 5 werden die Wörter „bei der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „beim Zentrum Diakonat“ und die Wörter „an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „am Zentrum Diakonat“ ersetzt.

7. In § 6 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ und die Wörter „die Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „das Zentrum Diakonat“ und in Satz 4 das Wort „diese“ durch das Wort „dieses“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. vom 23. Januar 2007 (Abl. 62 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „dem Zentrum Diakonat“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert.
   a. In Absatz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktor oder die Direktorin des Zentrums Diakonat“ und vierter Spiegelstrich die Wörter „von der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „vom Zentrum Diakonat“ ersetzt.
   b. In Absatz 5 werden die Wörter „der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „dem Zentrum Diakonat“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiterin der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktorin oder dem Direktor des Zentrums Diakonat“ ersetzt.

4. In § 11 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „das Zentrum Diakonat“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons und der Diakonin an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Abschlussprüfung der berufsbegleitenden theologisch-diakonischen Qualifizierung für das Amt des Diakons

und der Diakonin an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg vom 23. Januar 2007 (Abl. 62 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung werden die Wörter „an der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „am Zentrum Diakonat“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „Zentrum Diakonat“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „auf der Karlshöhe in Ludwigsburg“ durch die Wörter „beim Zentrum Diakonat“ ersetzt.
   b. In Absatz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktor oder die Direktorin des Zentrums Diakonat“ und fünfter Spiegelstrich die Wörter „Evang. Fachhochschule Reutlingen-„ durch die Wörter „Evangelische Hochschule“ ersetzt.
   c. In Absatz 5 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „das Zentrum Diakonat“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Theologischen Leiterin oder dem Theologischen Leiter der Stiftung Karlshöhe“ durch die Wörter „Direktorin oder dem Direktor des Zentrums Diakonat“ ersetzt.

5. In § 11 werden die Wörter „die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“ durch die Wörter „das Zentrum Diakonat“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Erlasses des Oberkirchenrats über die Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In § 3 des Erlasses des Oberkirchenrats über die Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 13 . Februar 1990 (Abl. 54 S. 118) werden

1. in Nr. 2 die Wörter „der Ausbildungsstätte Karlshöhe“ durch die Wörter „des Zentrums Diakonat“ und
2. in Nr. 4 die Wörter „der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf“ durch die Wörter „des Pädagogisch Theologischen Zentrums (PTZ)“ ersetzt.

Artikel 12
Spätere Änderungen

(1) Die in Artikel 2 bis 10 geänderten Verordnungen können durch Verordnung des Oberkirchenrates nach § 25 Absatz 4 des Kirchenverfassungsgesetzes geändert werden.

(2) Der in Artikel 11 geänderte Erlass kann durch Erlass des Oberkirchenrates geändert werden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim auf dem Gebiet anderer Kirchengemeinden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Juli 2014 AZ 45 Großsachsenheim Nr. 92

Die Kirchengemeinden Häfnerhaslach, Hohenhaslach und Ochsenbach-Spielberg haben der Kirchengemeinde Großsachsenheim als Trägerin der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim die Tätigkeit auf ihrem Gebiet gestattet und eine entsprechende Kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Juli 2014 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Häfnerhaslach, Hohenhaslach und Ochsenbach-Spielberg

Zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Großsachsenheim (Trägerin)

und

den Kirchengemeinden Hohenhaslach, Ochsenbach-Spielberg und Häfnerhaslach

wird nachfolgende Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes geschlossen.

Präambel

Seit 27. Juli 1979 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Großsachsenheim die Kirchliche Sozialstation Sachsenheim betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit ihre jeweilige Verantwortung für den Dienst an den Einwohnern des Tätigkeitsbereichs in der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft sowie den sonstigen Dienstleistungen wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

§ 1
Trägerschaff, Tätigkeitsbereich und Finanzierung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Großsachsenheim betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Vertragspartner die Kirchliche Sozialstation Sachsenheim.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Sachsenheim.

(3) Die Sozialstation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

(4) Die Kirchengemeinden Hohenhaslach, Ochsenbach-Spielberg und Häfnerhaslach übertragen die Aufgabe der Diakoniestationsarbeit in ihrem Bereich auf die Kirchengemeinde Großsachsenheim als Trägerin der Diakoniestation. Sie verpflichten sich, die Kirchengemeinde Großsachsenheim in ihrer diakonischen Tätigkeit ideell zu unterstützen.

(5) Die Kirchengemeinden Hohenhaslach, Ochsenbach-Spielberg und Häfnerhaslach entsenden je einen Vertreter in das bestehende beratende Gremium der Kirchlichen Sozialstation Sachsenheim (Beirat), wenn die dort vertretenen Kooperationspartner zustimmen.

§2
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf 5 Jahre geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen.

Nach Ablauf von 5 Jahren ist vorgesehen, dass die Trägerin und die Vertragspartner über eine Regelung zur Beteiligung am Abmangel der Diakoniestation im Rahmen eines Diakoniestationsvertrags verhandeln.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Juli 2014 AZ 59.0-1/1 Nr. 309

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 29. Juni 2014 im Gottesdienst in der Auferstehungskirche des Evang. Diakoniewerks Schwäbisch Hall von Pfarrer Frieder Grau, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen:

R u p p

Opfertag für die Diakonie Deutschland am 10. August 2014

Erlass des Oberkirchenrats
vom 15. Juli 2014 AZ 52.14-6 Nr. 103

Nach dem Opferplan 2014 ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. August 2014, ein Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

„In der Nächsten Nähe“ –
Diakonie im Sozialraum

Diakonie und Kirche setzen sich dafür ein, dass Menschen in Not an ihrem Ort, die Unterstützung finden, die sie benötigen.

Sie leisten mit einem dichten Netzwerk an Diensten, Einrichtungen und Projekten direkt vor Ort umfassende Hilfe, um Menschen im Dorf und Stadtteil zu stärken und sie darin zu unterstützen, den Sozialraum zu einem lebenswerten Ort zu entwickeln.

Die Diakonie in Deutschland unterstützt die örtliche Diakonie bei dieser Arbeit durch ihr politisches und praktisches Handeln. „Suchet der Stadt Bestes“, so heißt es in Jeremia 29,7.

Helfen Sie der bundesweiten Diakonie, damit sie sich für der Stadt Bestes einsetzen kann.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

[redacted]

[redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 2014

[redacted]

[redacted]

mit Wirkung vom 1. September 2014

[redacted]

[redacted]

mit Wirkung vom 11. September 2014

[redacted]

mit Wirkung vom 15. September 2014

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. September 2014

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

Amtsblatt
Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06